

FÄLLE

zur Vorlesungsreihe von

HERRN RECHTSANWALT DR. REINHARD MARX

im WS 2015/2016

§RLC
Refugee Law Clinic Trier

Refugee Law Clinic Trier e.V. – Postfach 3223 – 54222 Trier

unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsidentin Malu Dreyer

Fall 1

Ein Asylsuchender reist illegal in das Bundesgebiet ein und beantragt bei einer Ausländerbehörde im Bundesgebiet Asyl. Diese erklärt sich für nicht zuständig und verweist ihn an die Grenzbehörde, des Grenzübergangs, über den er in das Bundesgebiet eingereist ist. Außerdem leitet sie strafrechtliche Maßnahmen wegen illegalen Grenzübertretts und illegalen Aufenthalts gegen den Asylsuchenden ein.

Frage: Handelt die Ausländerbehörde rechtmäßig?

Fall 2

Ein Student, der im Bundesgebiet sein Studium betreibt und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG ist, meldet sich bei der für ihn zuständigen Ausländerbehörde und beantragt dort Asyl. Diese entzieht ihm die Aufenthaltserlaubnis und verweist ihn zur Antragstellung an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung.

Frage: Handelt die Ausländerbehörde rechtmäßig?

Fall 3

Der Antragsteller ist bereits seit zwei Jahren in Deutschland. Über seinen Asylantrag ist noch keine Entscheidung getroffen worden. Nachdem er eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hat, beantragt er bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Die Ausländerbehörde nimmt den Antrag erst gar nicht entgegen, weil er Asylsuchender ist. Außerdem verlangt sie die Vorlage eines nationalen Reiseausweises und den Nachweis ausreichenden Wohnraums und, dass der Lebensunterhalt gesichert ist.

Frage: Handelt die Ausländerbehörde rechtmäßig?

Fall 4

Ein Asylsuchender sucht die studentische Beratungsstelle auf und gibt an, er sei gestern eingereist und wolle Asyl beantragen. Er wolle in Trier bleiben und deshalb hier Asyl beantragen. Verwandte in Trier habe er nicht, aber seine Freundin wohne hier. Diese komme ebenfalls aus seinem Land. Sie hätten früher eine Beziehung gehabt. Sie sei aber zum Studium vor drei Jahren ausgereist. In der Zwischenzeit hätten sie häufig miteinander telefoniert und ihre Beziehung auf diese Weise weiter geführt. **Frage: Darf der Asylsuchende in Trier bleiben?**

Fall 5

Ein Asylsuchender meldet sich bei der Aufnahmeeinrichtung in Trier. Diese fordert ihn auf, die Aufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt/Brandenburg aufzusuchen und sich dort als Asylsuchender zu melden. Der Betroffene will aber nicht an die polnische Grenze und taucht unter. Zwei Wochen später wird er bei einer polizeilichen Razzia im Hauptbahnhof von Trier kontrolliert. Dabei stellt sich heraus, dass er Asylsuchender ist und nach Eisenhüttenstadt weiter geleitet wurde. Die Polizei übergibt den Betroffenen an die Ausländerbehörde. Diese weist ihn unmittelbar ohne Anhörung aus und bucht ein Ticket für die Ausreise.

Frage: Handelt die Ausländerbehörde rechtmäßig?

Fall 6

Der afghanische Antragsteller wird von der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu seinen Asylgründen angehört (§ 25 AsylG). Er wendet ein, er sei Angehöriger der Hazara und verstehe nur Dari. Er könne deshalb den Dolmetscher nicht verstehen, weil dieser nur Pashtoo spreche. Außerdem lehne er ihn auch deshalb ab, weil die Pashtoonen feindselig gegenüber den Hazara eingestellt seien. Das Bundesamt führt die Anhörung gleichwohl weiter durch und weist den Asylantrag zurück, weil die Angaben des Antragstellers vage, widersprüchlich und teilweise frei erfunden seien?

Frage: Hat der Asylsuchende ein Ablehnungsrecht?

Ist die Entscheidung des Bundesamtes rechtmäßig?

Fall 7

Das Bundesamt hört den Antragsteller zu seinen Asylgründen an und gibt ihm Gelegenheit seine Asylgründe von sich aus im Gesamtzusammenhang zu schildern. Anschließend stellt der Bedienstete der Behörde einige Fragen zum Reiseweg und bittet um Klärung einiger Detailfragen. Gezielte Fragen zum Kernvorbringen stellt er nicht. Monate später wird der Bescheid an den Antragsteller zugestellt. Mit diesem wird sein Asylantrag abgelehnt. Begründet wird dies damit, dass der Antragsteller zu seinen wesentlichen Asylgründen widersprüchliche Angaben gemacht und nicht erklärt habe, aus welchen Gründen, die Sicherheitsbehörden nach der ersten Inhaftierung sechs Monate nichts gegen ihn unternommen hätten und aus welchen Gründen sie dann doch nach ihm gesucht hätten. Außerdem hätte er in einem anderen Teil des Landes Schutz suchen können. Dass er dort keine Familienangehörigen und sonstige Bindungen haben, sei unerheblich, weil es auf die persönlichen Umstände nicht ankomme.

Frage: Ist der Bescheid verfahrensfehlerfrei und materiellrechtlich unbedenklich?